

Störfallverordnung gleich Schutz vor Störfällen?

Im Rahmen der Vollzugsarbeit treten laufend Fälle auf, wo die Störfallverordnung konkrete Auswirkungen in einem betrieblichen Geschehen haben kann, sei es, dass etwa bei anstehenden Sanierungen Massnahmen ergriffen beziehungsweise von den Vollzugsbehörden angeordnet werden, um die vorgegebenen Schutzziele zu erreichen, sei es, dass die Forderungen Störfallverordnung im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen Teil der Auflagen werden.

Zwei Beispiele, wo Massnahmen bereits ge-griffen haben

1. Kunsteisbahn Küsnacht

Ende 1991 wurde festgestellt, dass die bestehende Anlage anlässlich einer ohnehin geplanten Sanierung den neuen Gegebenheiten der Störfallverordnung angepasst werden musste. Bei diesem grossen Umbau- und Neubauprojekt wurde ein erstes Mal die Zusammenarbeit verschiedener Amtsstellen im Rahmen des Vollzuges der Störfallverordnung «geübt». Durch Koordination der Fachstelle für Störfallvorsorge ist es gelungen, sämtliche zuständigen Ämter (Gemeinde Küsnacht, Bauamt Küsnacht, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, Gebäudeversiche-

rung des Kantons Zürich, Feuerpolizei Küsnacht, Kantonales Arbeitsinspektorat, Koordinationsstelle für Störfallvorsorge) im Hinblick auf den Vollzug der Störfallverordnung zu einer Zusammenarbeit zu vereinen. Sowohl seitens der Gemeinde, als auch der KEK und der beteiligten Architektur- (Grunder & Egloff) und Ingenieurbüros (Schindler & Harter) wurde das koordinierte Vorgehen sehr geschätzt. Das gemeinsame Gespräch hat viel gebracht. Probleme konnten in einem erfreulichen Ausmass vor Ort gelöst werden. Dank diesem koordinierten Vorgehen konnte auch Zeit eingespart werden.

Die definitive Abnahme der Kunsteisbahn Küsnacht fand am 4. November 1993 statt. Die Störfallsicherheit wird in diesem Fall mit einem sechsstelligen Betrag beziffert. Aus der Sicht der Störfallvorsorge darf heute die Kunsteisbahn Küsnacht als Beispiel einer «sicheren Anlage» erwähnt werden.

2. Forbo-Stamoid AG, Eglisau

Bemerkenswert ist bei diesem Betrieb die selbständige Auseinandersetzung mit den potentiellen Sicherheitsproblemen und der Versuch, ohne fremde Hilfe geeignete Lösungen zu finden. Aufgrund der Forderungen der



Redaktionelle Verantwortung

für diesen Beitrag:

Dr. iur. Liliane Sieber

Koordinationsstelle für

Störfallvorsorge

8090 Zürich

Telefon 01 291 41 41

INHALT ALLER DREI BEITRÄGE:

1. Grundsätzliches zur Störfallverordnung

- Entstehung
- Zweck / Ziele der Störfallverordnung
- Aufgabe des Kantons
- Wer vollzieht die Störfallverordnung?

2. Schutzziele und von der Störfallverordnung Betroffene im Kanton Zürich

- Überblick
- Unter die Störfallverordnung fallende Betriebe / Aufgliederung nach Branchen
- Gegenwärtige Schwerpunkte beim Vollzug: Kunsteisbahnen, Bäder, GROSSTANKANLAGEN

3. Störfallverordnung gleich Schutz vor Störfällen?

- Massnahmen, die bereits ge-griffen haben an zwei Beispielen:
 - Kunsteisbahn Küsnacht
 - Forbo-Stamoid AG, Eglisau
- Sicherheit und Umweltverträglichkeit
 - Ablaugerei Meier, Rafz
 - PanGas, Oberwinterthur
- Perspektiven
 - Störfallverordnung und DIN ISO Norm 9001/SN EN 29001
 - Wie werden betriebliche Umstrukturierungen behandelt?
 - Wie sicher ist sicher genug?



Störfallverordnung (Einsatzplanung) wurden die vor allem gedanklich schon lange vorhandenen Einsatzpläne und ähnlichen Konzepte schriftlich ausformuliert. Der Nutzen und die Notwendigkeit realistischer praxisbezogener Übungen, auch unter Einbezug des Personals und der Gemeindefeuerwehren, wurde erkannt. Durch die Erstellung eines Kurzberichtes nach Art. 5 Störfallverordnung wurde die Auseinandersetzung mit der Betriebssicherheit intensiviert. Der Kurzbericht darf insofern als wirksames Mittel gegen die eigene Betriebsblindheit bezeichnet werden. Ebenfalls ist es nicht zu verleugnen, dass der «sanfte Druck», erzeugt durch die in der Störfallverordnung aufgeführten Termine sowie durch Besuche von Vertretern der Koordinationsstelle für Störfallvorsorge, dazu führen, gewisse pendente Probleme nun mit höherer Priorität anzugehen.

Aufgrund der exponierten Lage in bezug auf Grundwasser und Oberflächengewässer (Rhein) könnte bei einem Brand eine Verschmutzung des Rheins durch kontaminiertes Löschwasser, durch Lösungsmittel oder durch Weichmacher, welche mit dem Löschwasser in den Rhein geschwemmt werden könnten, entstehen. Da der gesamte Lagerbestand der gefährlichen Güter (nicht aber die gelagerten Einzelkomponenten) die Mengenschwelle übersteigt, wurde der Betrieb der Störfallverordnung unterstellt. Die Kanalisationspläne werden nun überarbeitet. Insbesondere wird das Projekt angegangen, mittels Schieber die jetzt existierende Trennkanalisation der Forbo-Stamoid so schalten zu können, dass allfälliges Löschwasser bei einem

Brand ins Stapelbecken der Kläranlage Eglisau (300 m³) geleitet werden kann.

Sicherheit und Umweltverträglichkeit

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) bildet Art. 9 Umweltschutzgesetz (USG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nichts anderes als die Abklärung, ob ein Vorhaben mit seinen Auswirkungen den rechtlichen Vorschriften über den Umweltschutz entspricht oder nicht. Mit der UVP sollen die voraussehbaren Auswirkungen umweltbelastender Anlagen vor deren Errichtung oder vor einer wesentlichen Aenderung ermittelt und beurteilt werden. Das Ergebnis der UVP bildet eine Grundlage für den behördlichen Entscheid über das Vorhaben. Im Rahmen einer UVP sind alle bundesrätlichen Ausführungsvorschriften zum Umweltschutzgesetz mitzubersichtigen, so auch die Störfallverordnung. Im Bereich der Störfallsicherheit muss in der UVP das Projekt in Bezug auf die Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall beschrieben werden. In einen UV-Bericht müssen daher mindestens die Angaben, wie sie für einen Kurzbericht gemäss Art. 5 StFV verlangt werden, vorhanden sein und überprüft werden können.

Ablaugerei Meier, Rafz

Der Begriff «Ablaugen» muss heute im Zusammenhang mit den Schlagworten Werterhaltung von Gütern, Recycling und Umweltschutz gesehen werden. Dank der Erneuerung

von Oberflächen ist es möglich, Gegenstände während mehrerer Lebenszyklen zu verwenden anstatt diese fortzuwerfen. Einfachstes Beispiel dafür sind Fensterläden, Seilbahnkabinen, alte Möbel, Maschinenteile usw. All diese Güter gelangen zu einer Ablaugerei, wo die Oberflächen mit einem der Problemstellung angepassten Mittel gereinigt werden, so dass ein neuer Schutz aufgetragen und der Wert des betreffenden Gegenstandes erhalten werden kann. Diese Oberflächenbehandlung wird seit Generationen mit verschiedensten Chemikalien durchgeführt. Im heutigen Zeitalter des Umweltschutzgedankens ist es demzufolge sinnvoll, wenn eine solche Behandlung nicht verstreut in Hinterhöfen geschieht, sondern bei spezialisierten Dienstleistungsunternehmen.

Die Firma Ablaugerei Gebrüder Meier AG ist die grösste und bekannteste Ablaugerei der Schweiz. Seit 1948 wurde die im Dorf Rafz gelegene Ablaugerei als eigenständiger Tätigkeitszweig stufenweise erweitert. Dies führte mit der Zeit zu Platzproblemen im Betrieb und behinderte auch den Verkehr in der Nachbarschaft (die Firma benötigt eine öffentliche Strasse für den Umschlag von Gütern). Zudem entspricht die Umweltbelastung (traditionellerweise werden für den Ablaugvorgang alkalische Mittel verwendet) wegen der fehlenden Abluftreinigungsanlage und der überlasteten Kläranlage nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Gemeinde Rafz und auch die Bevölkerung möchten dem Betrieb einen umweltgerechten Neuanfang ermöglichen, weil die «Ablaugerei» zum Dorf gehört und auch die etwa 45 Arbeitsplätze erwünscht sind. Als die Gemeinde Rafz in den achtziger Jahren eine Industriezone ausschied, wurde 1988 ein Grundstück (13'000 m²) an die Ablaugerei verkauft mit der Bedingung, entweder in der Industriezone einen Neubau zu errichten, oder die Ablaugetätigkeiten einzustellen.

Durch verschiedene Umstände beim Vollzug des Quartierplanverfahrens verzögerte sich die Erschliessung der Industriezone bis zum Sommer 1993; sie wird nun im zweiten Quartal 1994 abgeschlossen sein.

Mit dem Bau einer neuen Ablaugerei werden von der Firma Gebrüder Meier AG folgende Ziele verfolgt: Einerseits kann am bisherigen Standort aus Platz- und Umweltschutzgründen (es geht um die Umweltbereiche Luft, Wasser, Abwasser, Löschwasserrückhaltebecken) nur noch eine be-

schränkte Zeit gearbeitet werden, andererseits ist man bestrebt, innovativ neue Tätigkeitsfelder zu erschliessen. Als Beispiel für dieses Ziel soll die Reinigung von Farb- oder Fassadenputzkübeln aus Kunststoff mittels Wasser-Hochdruck dienen. Zudem ist in der neuen Ablaugerei beabsichtigt, so weit als möglich emissionsfrei (Wasser und Luft) zu arbeiten mit dem Ziel, Kreisläufe zu schliessen. So ist geplant, den eigentlichen Ablaugebetrieb abwasserfrei zu fahren, dh. es hat keinen Kanalisationsablauf für diesen Teil der Fabrik. Gebrauchtes Wasser wird behandelt, destilliert und wieder verwendet. Abfälle werden betriebsintern verbrannt und so zur Energierückgewinnung verwendet.

Ein Teil der geplanten Anlagen ist den Vorschriften der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterworfen, nämlich der Abfallverbrennungsöfen und die Vakuum-Destillationsanlage. Es wurde aber entschieden, auch die nicht UVP-pflichtigen Betriebsteile (die eigentliche Ablaugerei) im verlangten Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zu bearbeiten. Im Oktober 1993 wurde der Hauptbericht für die UVP eingereicht. Da die Beurteilung allfälliger Störfälle ein wichtiger Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung ist, muss der Neubau

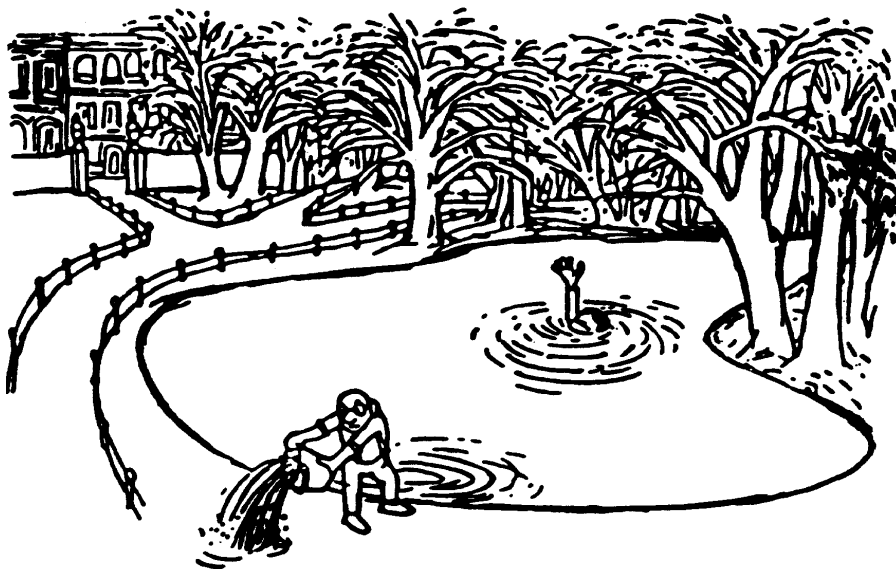
der Lage war, eine Baubewilligung mit allen geforderten Auflagen zu erteilen.

Im Moment bereitet die Finanzierung des Vorhabens noch Mühe, so dass dessen Realisierung noch nicht definitiv gesichert ist. Der Neubau der Ablaugerei Meier wird über 30 Millionen Franken kosten. Dieser Betrag übersteigt die eigenen Finanzierungsmöglichkeiten der Firma Meier. So werden Geschäftspartner gesucht, welche einen Teil des finanziellen Risikos übernehmen. Auch der Kanton wurde um ein Darlehen angegangen. Deshalb prüft die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich – eine Novität –, ob sie, um ihre Verbundenheit mit dem Umweltschutzgedanken und mit der wirtschaftlichen Notwendigkeit des geplanten Neubaus zu zeigen, der Firma Meier AG ein Darlehen gewähren soll.

Mit vielen Projekten tauchen neue, noch nicht überprüfte Problemkreise auf. Im vorliegenden Fall stellt sich z. B. die bis anhin nicht geklärte Frage, inwieweit der Neubau einer Fabrik zu Sanierungsmassnahmen der Verkehrswege durch das Rafzerfeld führen soll, und wer diese allfälligen Massnahmen berappen soll. Weil das Rafzerfeld einer der bedeutendsten Grundwasserspeicher des Kantons Zürich ist, muss dem Problem von

Margrethen schliessen. Als neuer Standort für das Flüssiggas-Zentrallager fand sich in Oberwinterthur ein geeignetes Grundstück. Das Grundstück befindet sich auf dem derzeitigen SBB-Areal in der Industriezone und weist eine Grösse von ca. 8'865 m² auf. Es grenzt im Norden an das Betriebsareal der ARA Wiesendangen, im Osten an einen Landweg und den Wisenbach, im Süden und Westen an Gleisanlagen der SBB. Im Nahbereich befinden sich weiter der Segelflugplatz Hegmatten, der Sportplatz Hegmatten und verschiedene Schrebergärten. In einem Umkreis von ca. 500 m liegen die Frauenfelderstrasse, das Wohnquartier Pfaffenwiesen, die Freizeitanlage Eichwäldli und das Technorama Winterthur. Die Anschlussgeleise für den projektierten Standort durchqueren das benachbarte Gelände der SBB. Für den Strassenverkehr wird das Areal von der Stadt Winterthur her über die Frauenfelderstrasse erschlossen. Die projektierte Anlage dient der Lagerung und dem Umschlag von Flüssiggas. Sie umfasst die folgenden Betriebseinheiten: fünf Lagertanks für je max. 157 t druckverflüssigtes Propan, Entladestation für Bahnkesselwagen, Kompressor-Pumpenstation, Beladungsstation für Tanklastwagen, Flaschenabfüllanlage und Flaschenlager (bis zu 2'900 Flaschen mit gesamthaft 43 t Propan). Zuzufolge des praktisch unmittelbar unter der Erdoberfläche liegenden Grundwasserspiegels werden die Lagertanks nicht eingegraben, sie werden jedoch mit einer dicken Erdschicht von ungefähr einem Meter überdeckt.

Das Projekt ist UVP-pflichtig. Die Koordinationsstelle für Störfallvorsorge (KSF) hat eine Risikoermittlung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. b Umweltschutzgesetz (USG) gefordert. Sie soll der Baubehörde der Stadt Winterthur als Grundlage für ihren Entscheid über die Realisierung des Projektes am vorgeschlagenen Standort dienen. Die Beurteilung der Risikoermittlung ergab, dass das von der Anlage ausgehende Risiko für Bevölkerung und Umwelt akzeptabel ist. Da die Anlage zudem nach dem neusten Stand der Technik und der Sicherheitstechnik gebaut wird, drängen sich keine zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen auf. In der Folge kamen sowohl die Koordinationsstelle für Störfallvorsorge als auch die Mehrzahl der Mitglieder der Kommission für Störfallvorsorge zum Schluss, dass das Risiko der projektierten Anlage am vorgeschlagenen Standort tragbar gemacht werden kann. Demzufolge darf aus sicherheitstechnischer



auch den Anforderungen bezüglich Störfallvorsorge entsprechen. Dies gilt sowohl für Lager wie auch für die Ablaugerei und alle Nebenanlagen. Der Schutz jedes Betriebsteils ist der jeweiligen Gefährdung angepasst. Das UVP-Verfahren wurde im April 1994 abgeschlossen, so dass der Gemeinderat Rafz in

Transporten gewässergefährdender Flüssigkeiten Beachtung geschenkt werden.

PanGas, Oberwinterthur

Die Firma PanGas St.Gallen AG wird per Ende 1995 aus logistischen und sicherheitstechnischen Gründen ihren Betrieb in St.

Sicht die Anlage als umweltverträglich beurteilt werden. Der Erteilung der Baubewilligung durch die Stadt Winterthur darf demnach – vorausgesetzt, die vorgeschriebenen Auflagen der betroffenen Amtsstellen werden erfüllt – zugestimmt werden.

In diesem Beispiel wird die Wechselwirkung zwischen der Raumplanung einerseits und der Sicherheit und Umweltverträglichkeit andererseits deutlich dargelegt. Die Firma PanGas sah sich gezwungen, einen neuen Standort zu suchen. Grund dafür war die deutliche Erhöhung der Bevölkerungsdichte am alten Standort der Firma, weil in St. Margrethen, in unmittelbarer Nähe des Flüssiggaslagers der PanGas, ein Einkaufszentrum erstellt worden war. Das Risiko Flüssiggaslager/Einkaufszentrum war zu gross geworden. Auch logistische Probleme trugen zur Suche nach einem neuen Standort bei. Durch raumplanerische Massnahmen soll frühzeitig dafür gesorgt werden, dass am neuen Standort keine in unmittelbarer Nähe (Umkreis von 450 m) liegenden Bauprojekte realisiert werden, die die Bevölkerungsdichte wesentlich erhöhen. Die Sicherheit und die Umweltverträglichkeit erfordern: Keine zusätzliche Erhöhung der Bevölkerungsdichte in unmittelbarer Umgebung von Industriezonen mit Gefahrenpotentialen im Sinne der Störfallverordnung. Diese Probleme sind erkannt, jedoch noch nicht durchgehend gelöst.

Perspektiven

Störfallverordnung und ISO Norm 9001/SN EN 29000

Ein Unternehmen, welches auf dem Markt erfolgreich bestehen will, hat sich unter anderem Qualitätsziele zu setzen. Sie sind Vorgaben für die Leistungen des Unternehmens. Die daraus resultierende Qualitätspolitik bildet die nötige Grundlage für den Aufbau und die zweckmässige Anwendung eines Qualitätssicherungssystems.

Qualitätssicherungssysteme, auch Qualitäts (Q) -Systeme genannt, haben in den vergangenen zehn Jahren eine steigende Bedeutung erlangt. Die internationalen Normen der ISO 9000er Reihe (seit März 1987) haben nicht nur die verschiedenen nationalen Qualitätsnormen abgelöst, sondern beeinflussen heute in hohem Masse die Entwicklung des europäischen Binnenmarktes. Weltweit verfügt man nun über eine gemeinsame Sprache und eine einheitliche Qualitätsnormenbasis zur Beurteilung der Qualitätsfähigkeit von Unternehmen. In der Schweiz ist die ISO 9000er Normen-Reihe seit dem Februar 1988 als (identische) SN EN 29000er Normen-Reihe verfügbar. Um die Anwendung und Erfüllung der Anforderungen dieser Qualitäts-Normen zu überprüfen, besteht in der Schweiz – zusammen mit der SQS (Schweizerische Vereinigung für Qualitätssicherungs-Zertifikate) – eine privatwirtschaftliche Institution, welche die Zertifizierungsprozedur durchführt und die SQS-Zertifikate ausstellt.

Die ISO 9000er Normenreihe beschreibt Modelle für Qualitätssicherungssysteme und deren Elemente in verschiedenen Situationen. Das Qualitäts-System für das Modell ISO 9001 umfasst sämtliche Elemente eines integralen Q-Systems, d. h. die gesamte Produktentstehung (von der ersten Idee bis und mit dem Kundendienst).

Ziel der Qualitätssystem-Zertifizierung ist es, Firmen zu ermöglichen, auf dem sichersten und schnellsten Weg die geforderte erhöhte Qualitätsfähigkeit entsprechend den Anforderungen der Normen ISO 9001 bis 9003 zu erreichen.

Qualitätsdenken impliziert Sicherheitsdenken. Dieses Sicherheitsdenken liegt der Störfallverordnung zugrunde (vgl. Anhang 2.1 (Art. 3) StFV: Allgemeine Sicherheitsmassnahmen sowie Anhang 3.1 (Art. 4) StFV: Besondere Sicherheitsmassnahmen). In der

Störfallverordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Inhaber eine Dokumentation mit den sicherheitstechnisch relevanten Daten über diejenigen Stoffe oder Erzeugnisse führen muss, welche in seinem Betrieb die Mengenschwelle überschreiten. Zur Dokumentation eignen sich firmeninterne oder international gebräuchliche Sicherheitsdatenblätter (DIN-Sicherheitsdatenblatt).

Sowohl die Störfallverordnung wie auch die ISO Norm 9001 verlangen integrale Qualitätssicherung, höhere Qualitätsfähigkeit und Qualitätsmanagement im Hinblick auf die Sicherheit. Die Notwendigkeit einer Nachweiserbringung über die eigene Sicherheit (Erstellung des Kurzberichtes: Art. 5 StFV) resp. Qualitätsfähigkeit (als Voraussetzung der Zertifizierung) ist Ausdruck der Eigenverantwortlichkeit der Betriebsinhaber.

Wie werden betriebliche Umstrukturierungen behandelt?

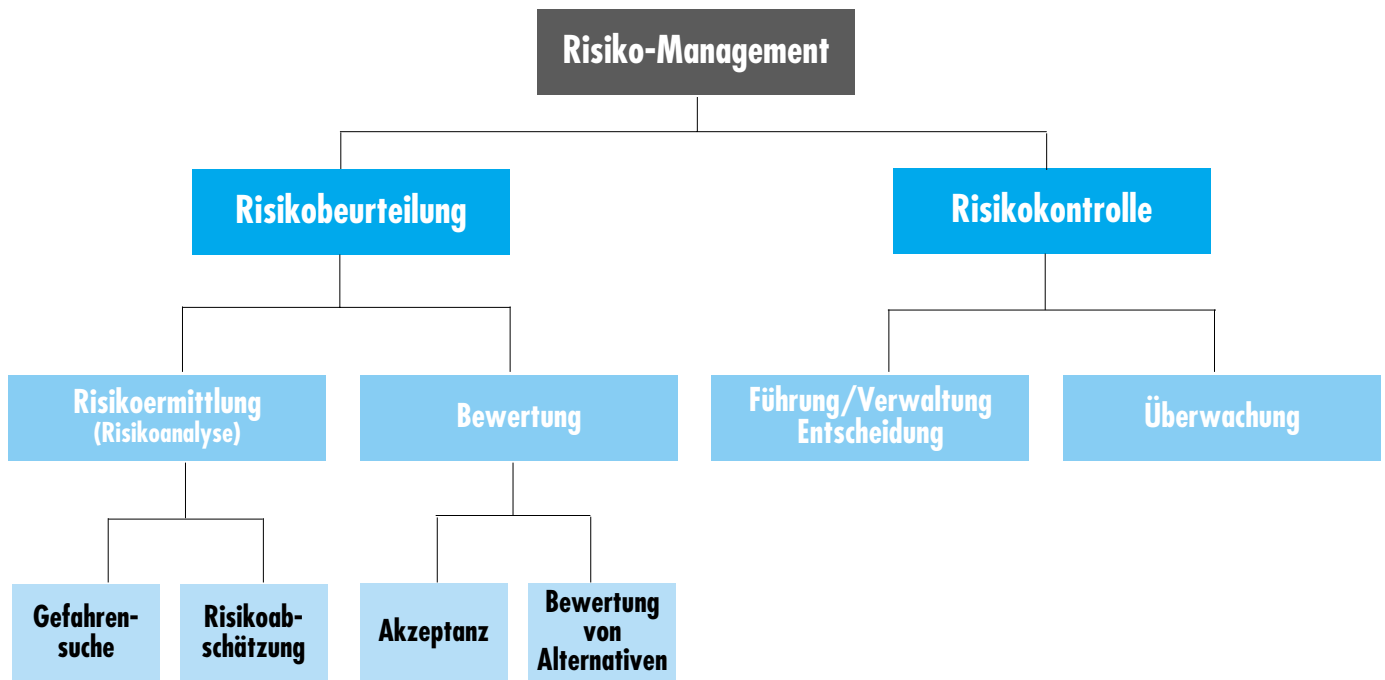
Bei wesentlichen Änderungen im Betrieb (Erweiterungen, Umbauten, Umstellung von Produktionsverfahren oder auf neue Produkte) ist stets neu zu prüfen, ob die Änderung dazu führt, dass der Betrieb neu unter die Störfallverordnung fällt oder ihr nicht mehr unterliegen wird (so z. B. bei einer Reduktion des Lagerpotentials). Die Betriebe sind verpflichtet, sich bei der Vollzugsbehörde zu melden, wenn sie aufgrund veränderter Rahmenbedingungen unter die Störfallverordnung fallen resp. von ihr nicht mehr erfasst werden. In der Folge muss der Kurzbericht durch den Betriebsinhaber ergänzt oder überarbeitet werden, so beispielsweise auch dann, wenn der Betriebsinhaber aufgrund seiner Eigenverantwortung durch gezielte Massnahmen die Betriebssicherheit wesentlich erhöht.

Deshalb ist die Anzahl der Betriebe im Kanton Zürich, die von der Störfallverordnung betroffen sind, auch nicht konstant.

Wie sicher ist sicher genug?

Das Einmaleins der Risikoeinschätzung beginnt mit einer klaren Unterteilung in die zwei grundlegenden Fragen: Was kann und was darf passieren? Die erste Frage lässt sich aufgrund von Risikoanalysen beantworten, die zweite hingegen ist eine Bewertungs- und Beurteilungsfrage.

Die Frage nach dem «Wie sicher ist sicher genug?» setzt vor allem voraus, dass man sich klar wird, welchen Schaden man verhindern will und welchen Schaden man als noch ak-



zeptabel erachtet, dh. was noch passieren darf. Schliesslich kann man erst dann, wenn man sich klar ist, welchen Schaden man verhindern will, Ueberlegungen zur Eintretenswahrscheinlichkeit und damit zur Tragbarkeit des Risikos anstellen.

Entsprechend vage äussert sich der Gesetzgeber denn auch zur Eintretenswahrscheinlichkeit: In Art. 7 der Störfallverordnung hält er fest, dass die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Störfall eintritt, umso geringer sein muss,

- a) je schwerer die Schutzbedürfnisse der Bevölkerung oder der Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen gegenüber den privaten und öffentlichen Interessen an einem Betrieb oder einem Verkehrsweg wiegen; und
- b) je grösser das Ausmass der möglichen Schädigungen der Bevölkerung und Umwelt ist.

Mit der Formulierung der Zielsetzung der Störfallvorsorge als «Schutz der Bevölkerung vor schweren Schädigungen» bleibt die entscheidende Frage, vor welchen Schädigungen man sich schützen will, unbeantwortet. Mit der Wahl dieses unbestimmten Rechtsbegriffs vermeidet es der Gesetzgeber also, Wertungen vorzunehmen. Da die zuständige Behörde beim Vollzug von Art.10 Umweltschutzgesetz (USG), bzw. der Störfallverordnung den Einzelfall bewerten muss, hat dies zur Konsequenz, dass die

Wertungsfragen durch die Kantone und dort wiederum meist durch die Vollzugsbehörde entschieden werden.

Die Störfallverordnung ist nicht aus dem allgemeinen Misstrauen gegenüber den Sicherheitsstandards der schweizerischen Industrie entstanden. Risiken für Bevölkerung und Umwelt sind eine Begleiterscheinung vieler technischer Systeme. Risiken lassen sich nur in den seltensten Fällen gänzlich eliminieren. Ein Risiko «null» gibt es in der Regel nicht. Das Zugsunglück von Affoltern vom 8. März 1994 führt einmal mehr vor Augen, dass auch in der Schweiz Ereignisse möglich sind, die sehr grosse Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben können. Erste Bilanz: rund 100'000 Liter Benzin sind im Boden versickert. Betroffen ist eine Fläche von 120 mal 40 Metern. Der Untergrund soll nun während der nächsten zwei bis drei Jahre in aufwendigen Sanierungsarbeiten mit fünf Entlüftungsanlagen von den noch vorhandenen Benzindämpfen gereinigt werden. Ziel ist es, am Unglücksort den «natürlichen Zustand» wieder herzustellen. Der Informationsaustausch zwischen den kantonalen Stellen und der Kreisdirektion III der SBB funktioniert gut.

Die Tatsache, dass der Lösch- und Rettungszug der SBB, welcher im Geleisfeld des Zürcher Hauptbahnhofes stationiert ist, bereits nach 45 Minuten am Schadenplatz war und wertvolle Dienste beim Abschleppen der nichtbetroffenen Benzinzisternenwagen lei-

stete, darf lobend erwähnt werden. Der wirkungsvolle Einsatz der Berufsfeuerwehr ist in diesem Zusammenhang festzuhalten. Die Notwendigkeit des Zusammenspiels zwischen bahneigenen und fremden Feuerwehrcräften wurde erkannt.

Das Zugunglück von Affoltern ist der erste grössere «Störfall» im Kanton Zürich seit Inkrafttreten der Störfallverordnung. Es lässt vermuten, dass auch in Zukunft derartige Störfälle nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Aufgabe der Störfallvorsorge besteht nun eben darin, die Risiken auf jenes Mass zu begrenzen, das letztlich als akzeptierbar beurteilt wird sowie die Tragweite von Störfällen, wenn sie wirklich eintreten, so gering wie möglich zu halten. Dass dies umso leichter ist, je besser die Einsatzkräfte ausgebildet, ausgerüstet und koordiniert sind, versteht sich von selbst.

Die Störfallverordnung liegt im Spannungsfeld zwischen den Sicherheitsbedürfnissen und den Ansprüchen unserer Gesellschaft. Trotz dieses Zielkonfliktes ist es gelungen, einen Erlass zu schaffen, der dem Verständnis der Pflichten und den Mitteln der Behörden genügend entgegenkommt. Der grosse Vorteil der Verordnung liegt nämlich darin, dass der individuelle Handlungsspielraum möglichst wenig eingeschränkt wird und die behördlichen Verhaltensanweisungen nicht zum vornherein mit den Eigeninteressen der Inhaber kollidieren.